

Finanzen und Steuern

Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts



Erscheinungsfolge: vierteljährlich
Erschienen am 02. November 2017

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611-75 2405
<http://www.destatis.de/kontakt>

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
• Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
• Ausgaben, Einnahmen und Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	
3 Methodik	Seite 7
• Bei der vierteljährlichen Kassenstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 8
• Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung. Antwortausfälle weniger Einheiten werden anhand von Vorjahres-/Vorquartalsergebnissen geschätzt. Geschätzt werden auch die Extrahaushalte unterhalb der Abschneidegrenze.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
• Eckwerte der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden in der Regel am letzten Werktag des Quartals, das dem Berichtszeitraum folgt, in einer Pressemeldung veröffentlicht (mit Ausnahme des 1. Vierteljahres).	
6 Vergleichbarkeit	Seite 9
• Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres.	
7 Kohärenz	Seite 9
• Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts sind in sich schlüssig und kohärent.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
• Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden auf der Website (http://www.destatis.de/) veröffentlicht. Die Erstveröffentlichung erfolgt durch eine Pressemeldung (mit Ausnahme des 1. Vierteljahres), detaillierte Tabellen werden in der Fachserie 14, Reihe 2 verbreitet.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 10
• Daten zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/laenderfinanzausgleich.html	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden folgende Erhebungseinheiten in den vierteljährlichen Kassenergebnissen des Öffentlichen Gesamthaushalts abgebildet: Die Kern- und Extrahaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände (Gv.) und der Sozialversicherung (Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit) sowie die Finanzanteile der Europäischen Union.

Kern- und Extrahaushalte sind Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts gemäß dem sogenannten Schalenkonzept (siehe Punkt 2.1.3). Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 zum Sektor Staat zählen.

Mit dem Inkrafttreten des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) vom 22. Mai 2013 zum 1. Dezember 2013 ergaben sich Änderungen vor allem bei den Extrahaushalten. Ab dem 1. Vierteljahr 2014 umfasst der Berichtskreis der Extrahaushalte zusätzlich die zum Sektor Staat zählenden Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie kommunalen Zweckverbände. Es wurde eine Abschneidegrenze für die Extrahaushalte eingeführt. Durch die Einführung der Abschneidegrenze werden Extrahaushalte, deren Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Einnahmen/Einzahlungen/Erträge 1 Million Euro im Jahr unterschreiten, vierteljährlich geschätzt.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Im Einzelnen zählen zu den Erhebungseinheiten nach FPStatG:

- **Bund**

- **Kernhaushalt des Bundes**
- **Extrahaushalte des Bundes**

Extrahaushalte des Bundes sind zur Erfüllung besonderer Aufgaben entstanden. Zur Beseitigung der Kriegsfolgelasten, zur Behebung der Vereinigungslasten, zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise, zur Rücklagenbildung für künftige Versorgungslasten, zur Unterstützung der Kinderbetreuung und für weitere spezielle Zwecke.

- **Finanzanteile der Europäischen Union (EU-Anteile)**

Zu dieser Position gehören die aus der Bundesrepublik Deutschland direkt an die EU abgeführten Einnahmen (Mehrwertsteuer-Eigenmittel, Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel, Zölle, Agrarabschöpfungen) sowie die Marktordnungsausgaben der EU an Inländer.

- **Länder einschl. Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg**

- **Kernhaushalte der Länder**
- **Extrahaushalte der Länder**

Die Extrahaushalte der Länder umfassen u.a. ausgegliederte öffentliche Hochschulen, aus den Kernhaushalten ausgegliederte Statistische Ämter und Landesbetriebe, Landesbetriebe für Straßenbau/-wesen bzw. für Verkehr sowie für Datenverarbeitung (IT), Sondervermögen Versorgungsrücklage, Versorgungsfonds, in Folge der Finanzmarktkrise entstandene Abwicklungsanstalten, Garantiegesellschaften o.ä.

- **Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)**

- **Kernhaushalte der Gemeinden/Gv.**
- **Extrahaushalte der Gemeinden/Gv.**

Die Schwerpunkte der Extrahaushalte der Gemeinden liegen in den Bereichen Bildung, Kunst, Erholung und Verwaltung. Seit dem 1. Vierteljahr 2014 sind die kommunalen Zweckverbände im Berichtskreis enthalten.

- **Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit (Sozialversicherung)**

- **Kernhaushalte der Sozialversicherung**

Im Einzelnen sind das in der vierteljährlichen Kassenstatistik die allgemeine Rentenversicherung, die Knappschaft, die Alterssicherung für Landwirte, die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Bundesagentur für Arbeit. Die Daten der vierteljährlich nicht berichtspflichtigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden geschätzt.

- **Extrahaushalte der Sozialversicherung**

Unter anderem Gesundheitsfonds, Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit, Serviceeinrichtungen der Sozialversicherungsträger.

1.3 Räumliche Abdeckung

Ergebnisnachweis für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

- 1. Januar bis 31. März (1. Vierteljahr),
- 1. Januar bis 30. Juni (1.-2. Vierteljahr),
- 1. Januar bis 30. September (1.-3. Vierteljahr),
- 1. Januar bis 31. Dezember (1.-4. Vierteljahr),
- 1. Januar bis 31. Dezember (1.-4. Vierteljahr) einschl. Auslaufperiode.

In der Auslaufperiode werden nach dem 31.12. Abschlussvorgänge auf das zurückliegende Jahr gebucht.

1.5 Periodizität

Vierteljährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das FPStatG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse, auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Punkt 3 Methodik). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Bereich der Kernhaushalte (siehe Punkt 2.1.3) werden die Daten als Sekundärstatistik erhoben, somit inhaltlich auch für eigene Zwecke der Befragten nachgewiesen. Auch bei den Extrahaushalten werden die Daten überwiegend aus dem eigenen Rechnungswesen übernommen. Da ursprünglich ein Eigenbedarf der Berichtsstellen an diesen Daten vorliegt, wird eine sehr hohe Datenqualität erreicht. Verzerrungen durch Antwortausfälle betreffen nur wenige Einheiten. Bei Antwortausfällen werden die fehlenden Angaben anhand von Vorjahres-/Vorquartalswerten geschätzt. Geschätzt werden auch die Extrahaushalte unterhalb der Abschneidegrenze.

Die Ebene der kommunalen Kernhaushalte ist durch die Einführung der doppelten Buchführung bei den Gemeinden/Gv. in mehreren Ländern beeinflusst. Dennoch stellen die kumulierten Ergebnisse der Ausgaben und Einnahmen ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die vierteljährlichen Daten für die Kern- und Extrahaushalte werden in unterschiedlichen Statistiken erfasst und zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt.

Erfasst werden für die Kernhaushalte auf staatlicher Ebene:

- die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen nach dem Kassenergebnis entsprechend dem festgelegten Gruppierungsplan;
- die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen und die Erstattungen vom Bund für Ausgleichsforderungen;

für die Kernhaushalte auf kommunaler Ebene:

- die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen oder die Aus- und Einzahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik;
- die Ausgaben oder Auszahlungen für soziale Sicherung sowie die Ausgaben oder Auszahlungen für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

für die Kernhaushalte der Sozialversicherung:

- die Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen in einer Gliederung, die eine Zuordnung zu den Gruppen des Gruppierungsplanes von Bund und Ländern gewährleistet.

Erfasst werden für die Extrahaushalte:

- die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen, Aus- und Einzahlungen oder die Aufwendungen und Erträge sowie die Ausgaben für Investitionen nach Arten oberhalb der Abschnidegrenze;
- bei Hochschulen, die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen bzw. Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben, in der Gliederung, die in der jeweils geltenden Fassung des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) festgelegt ist.

2.1.2 Klassifikationssysteme

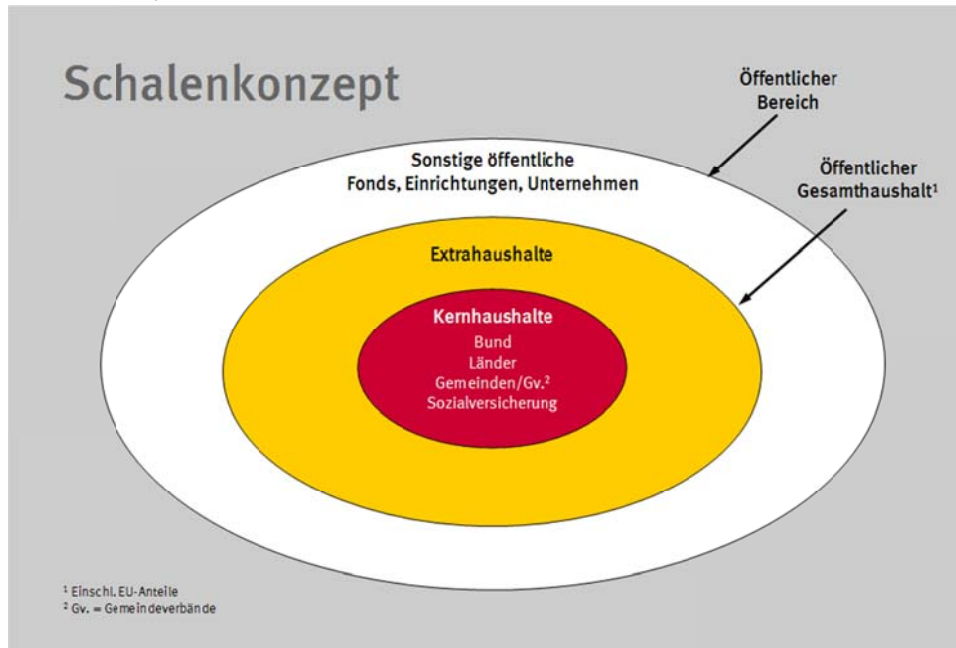
Für die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften auf staatlicher Ebene gilt die staatliche Haushaltssystematik bestehend aus Gruppierungs- und Funktionenplan. Auf kommunaler Ebene gilt die kommunale Haushaltssystematik bestehend aus Gruppierungs- und Gliederungsplan sowie für den doppisch buchenden kommunalen Bereich (Gemeinden/Gv.) der Kontenrahmen und der Produktrahmen.

Für die Kernhaushalte der Sozialversicherung gelten eigene Kontenrahmen, die eine Überführung in den staatlichen Gruppierungsplan gewährleisten.

Für die kaufmännisch buchenden Extrahaushalte gelten unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften, die in den für diesen Bereich durchgeführten Primärerhebungen berücksichtigt werden.

Für die ausgegliederten öffentlichen Hochschulen gilt die Systematik der Finanzarten, die sich an den Haushaltssystematiken der staatlichen Ebene (Bund und Länder) orientiert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Ab dem Berichtsjahr 2011 umfassen die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts die Kern- und Extrahaushalte in der Abgrenzung des sogenannten **Schalenkonzepts**.

Zu den Kernhaushalten zählen die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gv. und die Sozialversicherung (Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit). Die Extrahaushalte umfassen die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen.

Extrahaushalte, die zum Sektor Staat gehören, müssen – in Kurzform – folgende Kriterien erfüllen:

1. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln
2. Die institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle)
3. Bei der institutionellen und öffentlich kontrollierten Einheit muss es sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln (Anwendung des 50% Kriteriums) d. h. die Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden.

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50% liegt.

Unterjährig nicht erfasst werden die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend der Sektordefinition des ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat gehören.

2.2 Nutzerbedarf

Die vierteljährliche Kassenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts ist die aktuellste vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Statistik über die öffentlichen Finanzen. Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts liefern wichtige Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt). Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien, vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Stabilitätsrat, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Statistische Bundesamt ist dauerhaft in den zuständigen Gremien der Finanz- und Innenministerien vertreten, um die geänderten Anforderungen an die Statistik in das Erhebungsprogramm einfließen zu lassen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Über fachspezifische Fragestellungen und Änderungen werden die Nutzer der Finanzstatistiken in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ informiert, in den sie ihrerseits Vorschläge einbringen können.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden auf Basis der vierteljährlichen Kassenabschlüsse der Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gv. und der Sozialversicherung erhoben.

Die Gliederung der Ausgaben/Aufwendungen und Einnahmen/Erträge der Sozialversicherungsträger folgt der sachlichen Gliederung der dort vorgegebenen Kontenrahmen. Der Nachweis der Bundesagentur für Arbeit erfolgt kameral.

Die vierteljährlichen Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Einnahmen/Einzahlungen/Erträge der Extrahaushalte werden

- bei kameral und doppisch buchenden Einheiten auf Basis der Kassenabschlüsse
- bei kaufmännisch buchenden Einheiten überwiegend unmittelbar aus dem Rechnungswesen

entnommen.

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Es handelt sich um Vollerhebungen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die vierteljährlichen Ausgaben und Einnahmen der Kernhaushalte von Bund und Ländern werden als Datensatz von den Finanzministerien übermittelt. Eine Ausnahme stellt Bremen dar. Die Daten werden von dem Statistischen Landesamt gemeldet.

Die vierteljährlichen Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der Kernhaushalte von Gemeinden/Gv. werden als Datensatz an die Statistischen Ämter/Landesbetriebe übermittelt.

Die finanzstatistischen Ergebnisse der Sozialversicherung werden je nach Versicherungszweig entweder von den zuständigen Bundesministerien oder direkt von den Versicherungsträgern gemeldet.

Die vierteljährlichen Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Einnahmen/Einzahlungen/Erträge der Extrahaushalte werden

- bei kameral und doppisch buchenden Einheiten als Datensatz an die Finanzministerien, das Statistische Bundesamt oder die Statistischen Ämter/Landesbetriebe übermittelt
- bei kaufmännisch buchenden Einheiten als Datensatz oder mittels Fragebogen an das Statistische Bundesamt oder die Statistischen Ämter/Landesbetriebe übermittelt.

Auskunftspflichtig sind die Finanzminister und -ministerinnen und Finanzsenatoren und -senatorinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen, sowie die Träger oder Eigner dieser Erhebungseinheiten.

Die Vierteljahresdaten werden teils zentral, teils dezentral erhoben.

Die Zusammenführung der unterschiedlich gegliederten Basisdaten zum Ergebnis für den Öffentlichen Gesamthaushalt erfolgt im Statistischen Bundesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Vorjahres-/Vorquartalswerten geschätzt. Für die Extrahaushalte, deren Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Einnahmen/Einzahlungen/Erträge 1 Million Euro im Jahr unterschreiten und für die gesetzliche Unfallversicherung werden die Daten unterjährig – auf der Basis vorliegender Jahresergebnisse – geschätzt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen der Kernhaushalte wird dadurch begrenzt, dass die Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen den Kassenabschlüssen entsprechen und dem Rechnungswesen entnommen werden können.

Die Daten der Sozialversicherungsträger werden in der Gliederung der dort vorgegebenen Kontenrahmen geliefert und im Statistischen Bundesamt umgeschlüsselt.

Die verwendeten Erhebungsunterlagen für die kaufmännischen Extrahaushalte spiegeln die Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des Eigenbetriebsrechts wider. Dadurch können die meisten Angaben unmittelbar aus dem Rechnungswesen übernommen werden.

Durch die elektronische Datenübermittlung reduziert sich die Belastung für die Auskunftspflichtigen weiter.

Ab dem 1. Vierteljahr 2014 wurde bei Extrahaushalten, die über ein geringes Meldevolumen verfügen, eine Abschneidegrenze eingeführt. Diese liegt bei 1 Million Euro der entsprechend des jeweiligen Rechnungswesens benannten Ausgaben- beziehungsweise Einnahmensumme. Der durch diese erhebungstechnische Vereinfachung fehlende Betrag wird auf der Basis vorliegender Jahresergebnisse vierteljährlich hinzugeschätzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler können zum Beispiel bei der Berichtskreisabgrenzung (Über- oder Unterdeckung) auftreten. Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale betreffen nur wenige Einheiten. Bei Antwortausfällen werden die Angaben anhand von Vorjahres-/Vorquartalswerten geschätzt. Für die Extrahaushalte, deren Ausgaben/Auszahlungen/Aufwendungen und Einnahmen/Einzahlungen/Erträge 1 Million Euro im Jahr unterschreiten und für die gesetzliche Unfallversicherung werden die Daten unterjährig – auf der Basis vorliegender Jahresergebnisse – geschätzt.

Durch die sukzessive Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden/Gv. in mehreren Ländern wird die Qualität der kommunalen vierteljährlichen Kassenergebnisse beeinflusst. Die kumulierten Ergebnisse der Ausgaben und Einnahmen stellen dennoch ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte des Bundes und der Länder werden im Statistischen Bundesamt auf rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Einhaltung der vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik überprüft und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Berichtsstellen korrigiert. Zur Qualitätssicherung der Vierteljahresdaten werden maschinelle Summenkontrollen und Vorjahresvergleiche durchgeführt. Plausibilitätsprüfungen durchlaufen auch die von den Extrahaushalten des Bundes und der Länder erhobenen Vierteljahresdaten. Entsprechende Prüfungen werden auch für die Daten der Gemeinden/Gv. und ihrer Extrahaushalte durchgeführt, diese obliegen den Statistischen Ämtern der Länder.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden bei Bedarf durchgeführt: Anpassungen an Berichtskreisänderungen sowie methodische Anpassungen für den Vorjahresvergleich werden durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Der Abgleich der ursprünglichen mit revidierten Vierteljahresdaten ergibt im Regelfall lediglich Differenzen im Promillebereich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Eckwerte der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden in Pressemeldungen veröffentlicht, und zwar für das 1.-2. Vierteljahr, das 1.-3. Vierteljahr und das 1.-4. Vierteljahr. Eckwerte für das 1. Vierteljahr werden unter <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzenSteuern.html> veröffentlicht. Detaillierte Ergebnisse liegen im Regelfall ca. 6 bis 8 Wochen nach der Presseveröffentlichung vor und werden in der Fachserie 14 Reihe 2 veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die vierteljährliche Kassenstatistik wird pünktlich veröffentlicht und hält den im Arbeits- und Zeitplan genannten Termin ein. Verzögerungen sind in den letzten Jahren nicht aufgetreten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse liegen für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990 vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten vierteljährlichen Kassenergebnisse entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Am aktuellen Rand finden vor allem Vergleiche zu den Vierteljahresdaten des jeweiligen vergleichbaren Vorjahreszeitraums statt. Diese werden soweit möglich an den aktuellen Stand – methodisch und hinsichtlich des Berichtskreises – angepasst und veröffentlicht. Im Berichtsjahr 2014 wirkten sich vor allem die Änderungen bei den Extrahaushalten durch die Änderung des FPStatG vom 22. Mai 2013 aus.

Bei den Ergebnissen für die kommunalen Kernhaushalte ist zu berücksichtigen, dass durch die sukzessive Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden/Gv. in mehreren Ländern die Qualität der kommunalen vierteljährlichen Kassenergebnisse beeinflusst wird. Die kumulierten Ergebnisse der Ausgaben und Einnahmen stellen dennoch ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

Der Vergleich mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenergebnisse früherer Berichtsjahre ist nicht immer sinnvoll. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden diese in der Regel anstelle der vierteljährlichen Kassenergebnisse verwendet.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Jahresergebnis (1.-4. Vierteljahr) der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts stimmt nicht mit den tiefer gegliederten Rechnungsergebnissen des Öffentlichen Gesamthaushalts überein. Gründe sind Unterschiede im Berichtskreis, in der periodischen Abgrenzung und im Erhebungsprogramm. Ab dem Veröffentlichungszeitpunkt der detaillierteren Rechnungsergebnisse werden diese in der Regel für finanzstatistische Untersuchungen, insbesondere beim Zeitvergleich, verwendet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse sind in sich schlüssig und kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse sind eine bedeutende Informationsquelle zur Situation der öffentlichen Finanzen Deutschlands auf nationalstaatlicher Ebene. Sie sind auch wichtige Basisdaten für den Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Eckwerte der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden - mit Ausnahme des 1. Vierteljahres - durch Pressemeldungen verbreitet (siehe auch Punkt 8.3)

Internet: Basisdaten und grafische Darstellungen stehen im Internet unter <http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzenSteuern.html> zur Verfügung.

Fachserie: Detaillierte vierteljährliche Kassenergebnisse werden in der Fachserie 14, Reihe 2 online veröffentlicht. Die Fachserie steht als Download unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Fachserie_14.html zur Verfügung.

Die Ergebnisse für das 1.-4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode eines Berichtsjahres werden nachrichtlich in der Fachserie 14, Reihe 2 für das 1. Vierteljahr des Folgejahres veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken (Oktober 2016) unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/MethodischesoeffentlicheFinanzen.html> ; Wirtschaft und Statistik: Neues Finanz- und Personalstatistikgesetz 2013 (November 2013); Integration in den Finanz- und Personalstatistiken (November 2011); Die gesetzliche Sozialversicherung in den Finanz- und Personalstatistiken (Juli 2011); Ausgliederungen aus den Kernhaushalten: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Februar 2011); Methodische Erläuterungen zu den Tabellen in der Fachserie 14 Reihe 2.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts werden als erstes mittels Pressemeldungen (mit Ausnahme des 1. Vierteljahres) veröffentlicht und sind im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen.html> abrufbar.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Länderfinanzausgleich

Daten zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen stehen auf der Webseite des BMF im Internet zur Verfügung unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_3264/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Foederale__Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/node.html?__nnn=true